

Gemeindeverwaltung Maur

Zürichstrasse 8
8124 Maur

Polzeiverordnung der Gemeinde Maur

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 1 Gegenstand und Zweck	4
Art. 2 Zuständigkeit	4
Art. 3 Polizeiliche Anordnungen	4
II. Schutz der Personen sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung	4
Art. 4 Sicherheit, Ruhe und Ordnung	4
Art. 5 Videoüberwachung	5
Art. 6 Verbot von Veranstaltungen auf Privatgrund	5
Art. 7 Schutzvorrichtungen	5
Art. 8 Schnee- und Eisräumung	6
Art. 9 Rettungseinrichtungen	6
Art. 10 Tierhaltung	6
Art. 11 Füttern wild lebender Tiere	6
III. Schutz des öffentlichen und privaten Grundes sowie des Eigentums	6
Art. 12 Grundsatz	6
Art. 13 Benützung des öffentlichen Grundes und der öffentlichen Sachen	7
Art. 14 Kulturland, Gärten und Baustellen	7
Art. 15 Strassen, Plätze und Fusswege	7
Art. 16 Anzeigen, Plakate, Transparente, Fahnen und dergleichen	8
Art. 17 Stationieren von Schiffen	8
Art. 18 Campieren	8
Art. 19 Feuern auf öffentlichem Grund	9
Art. 20 Steigenlassen von Leuchtkörpern und Ähnlichem	9
Art. 21 Fischen	9
IV. Immissionsschutz	9
Art. 22 Grundsatz Immissionsschutz	9
V. Lärmschutz	9
Art. 23 Nachtruhe	9
Art. 24 Lärmintensive Tätigkeiten	9
Art. 25 Landwirtschaftliche Arbeiten	10
Art. 26 Feuerwerk	10
Art. 27 Lärmerzeugende Modellflugzeuge, -autos, -schiffe und ähnliche Spielgeräte	10
Art. 28 Singen, Musizieren, Lautsprecher, Verstärkeranlagen	10
VI. Wirtschaft- und Gewerbepolizei	10
Art. 29 Schliessungszeit	10
Art. 30 Sammlungen und Betteln	11
VII. Einwohnerkontrolle, Meldepflicht	11
Art. 31 Meldepflicht	11
Art. 32 Niederlassung und Aufenthalt, Meldewesen	11
VIII. Bewilligungen, polizeiliche Massnahmen, Sanktionen	11
Art. 33 Bewilligungen	11
Art. 34 Vollzug und Vollstreckung	11
Art. 35 Verwaltungszwang, Ersatzvornahme und Strafe	12
Art. 36 Strafen, Ordnungsbussen	12

Art. 37	Aufhebung bisherigen Rechts	12
Art. 38	Inkrafttreten	12
Anhang		13

Gestützt auf § 74 des Gemeindegesetz vom 6. Juni 1926 und Art. 12 Ziff. 3 der Gemeindeordnung der Gemeinde Maur vom 17. Mai 2009 erlässt die Gemeindeversammlung folgende Polizeiverordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und Zweck

Diese Verordnung regelt die kommunalpolizeilichen Aufgaben sowie den Vollzug des übergeordneten Polizeirechts in der Gemeinde Maur.

Sie bezweckt die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung sowie die Wahrung der Sicherheit von Personen, Tieren, Umwelt und Eigentum.

Sie ergänzt die Gesetzgebung von Bund und Kanton. Regelungen, die bereits im übergeordneten Recht erlassen sind, werden in dieser Verordnung nicht wiederholt.

Art. 2 Zuständigkeit¹

Der Gemeinderat vollzieht die Verordnung. Er kann Ausführungsbestimmungen erlassen.

Die kommunalpolizeilichen Aufgaben werden durch den Gemeinderat und die von ihm bezeichneten Organe ausgeübt.²

Das Ressort Sicherheit ist für den Erlass polizeilicher Anordnungen im Einzelfall zuständig.

Art. 3 Polizeiliche Anordnungen

Jedermann ist verpflichtet, polizeilichen Anordnungen Folge zu leisten.

Es ist verboten, sich in dienstliche Funktionen der Polizeiorgane oder von Rettungsorganisationen einzumischen oder deren Tätigkeit zu stören.

II. Schutz der Personen sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Art. 4 Sicherheit, Ruhe und Ordnung

Es ist verboten, die öffentliche Sicherheit, Ruhe und Ordnung zu stören oder die Sicherheit von Menschen, Tieren, Umwelt oder Eigentum zu gefährden.

Insbesondere ist verboten:

- Personen oder Tiere zu belästigen, zu erschrecken oder mutwillig zu gefährden
- Alarmanlagen, Notrufe, Notsignale und Rettungseinrichtungen zu missbrauchen
- an Raufereien und Streitereien teilzunehmen
- öffentliches Ärgernis zu erregen oder gegen Sitte und Anstand zu verstossen

¹ Vgl. auch Polizeigesetz des Kantons Zürich.

² Kriminalpolizeiliche Aufgaben sind im Polizeigesetz des Kantons Zürich geregelt.

- an einer bewilligungspflichtigen Veranstaltung teilzunehmen, für deren Durchführung keine gültige Bewilligung vorliegt.

Art. 5 Videoüberwachung³

Der Gemeinderat kann die örtlich begrenzte Überwachung des öffentlichen Grundes mit Videokameras, welche die Personenidentifikation zulassen, bewilligen, wenn der Einsatz zur Wahrung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit geeignet und erforderlich ist. Die Öffentlichkeit muss mit geeigneten Mitteln auf den Einsatz der Geräte aufmerksam gemacht werden.

Das Ressort Sicherheit kann allgemein zugängliche Orte mit technischen Geräten überwachen, welche die Personenidentifikation nicht zulassen.

Aufzeichnungsmaterial von Überwachungseinrichtungen wird nach spätestens 100 Tagen vernichtet, soweit es nicht für ein Straf-, Zivil- oder Verwaltungsverfahren benötigt wird.

Eine missbräuchliche Verwendung des Bildmaterials ist durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen auszuschliessen.

Art. 6 Verbot von Veranstaltungen auf Privatgrund

Veranstaltungen auf Privatgrund (im Freien oder in Räumen) können vom Ressort Sicherheit verboten werden, wenn mit Bestimmtheit oder hoher Wahrscheinlichkeit eine erhebliche Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erwarten ist.

Art. 7 Schutzvorrichtungen

Eigentümer/innen, Mieter/innen und Bewohner/innen von Gebäuden und einzelnen Räumen haben dafür zu sorgen, dass sich keine Teile von Gebäuden, Einzäunungen oder Gegenstände lösen und auf öffentlich zugängliche Plätze, Strassen und Wege fallen.

Es ist dafür zu sorgen, dass

- Gegenstände, die vor Fenstern oder auf Zinnen und Dächern stehen (Blumentöpfe usw.), so zu decken resp. abzuschränken und zu signalisieren sind, dass keine Unfallgefahr besteht
- an öffentlich zugänglichen Strassen und Plätzen Passantinnen und Passanten durch Einzäunungen mit scharfen Spitzen, Mauern und Glasscherben sowie Stacheldrahtzäunen nicht gefährdet werden
- Baustellen und Bodenöffnungen wie Gräben, Jauchegruben, Schächte, Sammler usw., sowie Silos und Leitungen so gesichert, signalisiert und allenfalls beleuchtet sind, dass keine Unfallgefahr besteht.

Das unberechtigte Abdecken von Bodenöffnungen sowie das Lockern, Verändern und Entfernen von Hilfs- und Schutzvorrichtungen wie Dolendeckel, Schutzpfosten usw. ist verboten.

³ Vgl. Reglement über die Videoüberwachung von öffentlichen Anlagen in der Gemeinde Maur.

Art. 8 Schnee- und Eisräumung

Schnee und Eis dürfen nur unter Beachtung aller Vorsichtsmassnahmen von Dächern, Zinnen, Balkonen oder übrigen Privatgebieten auf den öffentlichen Grund geworfen werden.

Schnee und Eis von privaten Grundstücken dürfen auf öffentlichem Grund nur dann abgelagert werden, wenn die Verkehrssicherheit dadurch nicht gefährdet wird.

Art. 9 Rettungseinrichtungen

Der Missbrauch öffentlich zugänglicher Rettungsgeräte ist strafbar.

Wer solche Geräte benützt hat, muss dies zwecks Prüfung der Einsatzbereitschaft des Rettungsgerätes unverzüglich der Polizei melden.

Der Zugang zu Rettungseinrichtungen ist stets freizuhalten.

Art. 10 Tierhaltung⁴

Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass sie weder Personen noch Tiere belästigen oder gefährden und keine Schäden an Kulturen sowie öffentlichen oder privaten Sachen anrichten.

Das Ausbrechen oder Entweichen gefährlicher Tiere ist von der Besitzerin oder vom Besitzer sofort der Polizei zu melden.

Hundehalterinnen und Hundehalter sind zur Beseitigung des Kotes ihrer Hunde auf öffentlichem Grund und auf Grundstücken Dritter verpflichtet.⁵

Art. 11 Füttern wild lebender Tiere

Der Gemeinderat kann das Füttern wild lebender Tiere einschränken oder verbieten.

III. Schutz des öffentlichen und privaten Grundes sowie des Eigentums

Art. 12 Grundsatz

Es ist verboten, öffentliches und privates Eigentum zu verunreinigen, zu beschädigen oder sonst wie zu beeinträchtigen.⁶

Insbesondere ist verboten, den öffentlichen oder den öffentlich zugänglichen Grund zu verunreinigen, namentlich durch Wegwerfen oder Liegenlassen von Abfällen und Gegenständen (Littering), durch Spucken, Urinieren oder Notdurft an dafür nicht vorgesehenen Orten oder dergleichen.⁷

⁴ Vgl. Tierschutzgesetz und Vollzugsverordnung zum Tierschutzgesetz des Bundes.

⁵ Weiterführende Bestimmungen zum Halten von Hunden: vgl. Hundegesetz des Kantons Zürich und Hundeverordnung des Kantons Zürich.

⁶ Im Fall von Sachbeschädigung, Eidgenössisches Strafgesetzbuch, Art. 144.

⁷ Das Ablagern oder Stehenlassen von Abfällen im Freien auf öffentlichem und privatem Grund ist verboten, vgl. auch Abfallgesetz des Kantons Zürich, § 14 Abs. 1.

Zuwiderhandelnde haben umgehend den ordnungsgemässen Zustand wieder herzustellen und nebst einer Busse auch allfällige Reinigungs- und Instandstellungskosten zu bezahlen.

Art. 13 Benützung des öffentlichen Grundes und der öffentlichen Sachen

Der öffentliche Grund und öffentliche Sachen dürfen nicht unbefugterweise oder entgegen ihrer Zweckbestimmung oder über den Gemeingebrauch hinausgehend benützt werden.

Die nicht bestimmungsgemässe oder über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes, einschliesslich des darunter liegenden Erdreichs und des darüber liegenden Luftraumes, sowie von öffentlichen Sachen, ist nur mit Bewilligung des Ressorts Sicherheit erlaubt und kann mit einer Gebühr belegt werden.

Dies gilt insbesondere für:

- die Durchführung von Kundgebungen, Umzüge, Festanlässe, Schaustellungen etc.
- das Aufstellen von mobilen Informations- und Werbeeinrichtungen
- das Anbieten von Waren und Dienstleistungen
- das Verteilen von kommerziellen Flugblättern, Programmen, Reklamezetteln und dergleichen
- das Anwerben für Dienstleistungen von oder den Beitritt zu ideellen Organisationen
- das Aufführen von Darbietungen aller Art (zum Beispiel Strassenmusik)
- das Aufstellen von Mulden und Bauinstallationen
- Strassensperrungen.

Nicht kommerzielle und im öffentlichen Interesse stehende Veranstaltungen in der Landschaftsschutzzone (Greifensee) sind auf fünf pro Jahr limitiert und unterstehen dem Vorbehalt der kantonalen Bewilligung. Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.

Fahrzeuge, Anhänger und dergleichen dürfen ohne Bewilligung nicht länger als 72 Stunden ununterbrochen auf öffentlichem Grund stehen gelassen werden. Signalisierte Parkzeitbeschränkungen bleiben vorbehalten.

Art. 14 Kulturland, Gärten und Baustellen

Ohne Einwilligung der/des Berechtigten ist das Betreten von fremden Gärten, Pünten, Rebland, Baustellen und eingezäunten Grundstücken verboten.

Das unberechtigte Fahren, Reiten und Gehen über Kulturland während der Vegetationszeit ist vom 15. März bis am 15. November verboten.

Art. 15 Strassen, Plätze und Fusswege

Das unberechtigte Absperren von Strassen, Plätzen und Fusswegen ist verboten. Ausnahmen kann das Ressort Sicherheit bewilligen.

Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen und Geräten, ausgenommen Notreparaturen, sind auf öffentlichem Grund verboten.

Vorschriftswidrig oder ohne Kontrollschilder auf öffentlichem Grund abgestellte Fahrzeuge sowie Fahrzeuge oder Gegenstände, die öffentliche Arbeiten oder eine rechtmässige Benützung des öffentlichen Grundes behindern oder gefährden, kann die Polizei wegschaffen, wegschaffen lassen oder in amtliche Verwahrung nehmen. Dafür kann eine Gebühr erhoben werden.

Art. 16 Anzeigen, Plakate, Transparente, Fahnen und dergleichen

Es ist verboten, auf öffentlichem Grund und an öffentlichen Sachen Anzeigen, Plakate, Transparente, Fahnen und dergleichen anzubringen. Ausnahmen bewilligt das Ressort Sicherheit.

Der Gemeinderat kann das Recht, auf öffentlichem Grund Plakate anzuschlagen, durch Vertrag Privaten gegen eine Entschädigung übertragen.

Plakate, Anzeigen, Transparente, Fahnen, Ballone, Scheinwerfer und dergleichen auf privatem Eigentum, welche Dritte erheblich stören können oder das Gemeindebild beeinträchtigen, sind bewilligungspflichtig. Für die Bewilligung ist das Ressort Sicherheit zuständig.

Unberechtigten ist es verboten, an fremdem Eigentum Anzeigen, Plakate, Transparente, Fahnen oder dergleichen anzubringen. Zuwiderhandelnde haben neben einer Busse auch die Kosten für die Entfernung zu bezahlen.

Bewilligungsfreie Wahl- und Abstimmungsplakate dürfen längstens sechs Wochen vor einem Urnengang ausgehängt werden und müssen spätestens vier Tage nach dem jeweiligen Wahltag wieder entfernt werden.

Art. 17 Stationieren von Schiffen

Das Stationieren von Schiffen in den öffentlichen Hafenanlagen ist bewilligungspflichtig.⁸

Schiffe und andere Wasserfahrzeuge, die vorschriftswidrig auf öffentlichem Grund bzw. in öffentlichen oder konzessionierten Anlagen abgestellt sind, können auf Kosten und Gefahr der Schiffeigentümerin oder des Schiffeigentümers von den Behörden weggeschafft werden.

Art. 18 Campieren

Das Campieren in Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen, Fahrnisbauten oder dergleichen ist auf öffentlichem Grund, ausserhalb besonders bezeichneter oder hierfür eingerichteter Campingplätze, verboten.

Auf privatem Grund muss die Nutzung durch Campieren den baurechtlichen Vorschriften entsprechen.

Das Ressort Sicherheit kann Ausnahmen bewilligen.

⁸ Vgl. insbesondere die Verordnung über das Stationieren von Schiffen des Kantons Zürich, § 4 Abs. 1 und §§ 10 ff.

Art. 19 Feuern auf öffentlichem Grund

Das Feuern auf öffentlichem Grund ist nur an den dafür vorgesehenen Plätzen erlaubt.

Art. 20 Steigenlassen von Leuchtkörpern und Ähnlichem

Das Steigenlassen von Leuchtkörpern wie Himmelslaternen, Ballone und Ähnlichem ist verboten.

Das Ressort Sicherheit kann Ausnahmen bewilligen.

Art. 21 Fischen

Das Fischen an Landungsanlagen der Kursschiffahrt ist zwischen dem An- und Ablegen der Kursschiffe verboten.

IV. Immissionsschutz

Art. 22 Grundsatz Immissionsschutz⁹

Vermeidbare, gesundheitsschädigende oder belästigende Einwirkungen, namentlich durch Lärm, Staub, Russ, Rauch, Abgase, Geruch, Dämpfe, Erschütterungen, Strahlen, usw. sind verboten. Unvermeidbare Einwirkungen sind im Rahmen der Vorsorge soweit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.

Flutlichtanlagen und stark strahlende Lichtquellen sind ab 22.30 Uhr verboten. Das Ressort Sicherheit kann Ausnahmen bewilligen.¹⁰

V. Lärmschutz

Art. 23 Nachtruhe

Die Nachtruhe dauert von 22.00 bis 7.00 Uhr. Während dieser Zeit ist jeglicher die Ruhe oder den Schlaf störender Lärm verboten.

Das Ressort Sicherheit kann Ausnahmen bewilligen.

Gehen die Nachtruhestörungen von Verpflegungs- oder Vergnügungsstätten aus, kann die Polizei den Betrieb für die betreffende Nacht schliessen.

Art. 24 Lärmintensive Tätigkeiten

Lärmige Arbeiten (Industrie, Gewerbe, Baustellen, Haus- und Gartenarbeiten), Tätigkeiten und Veranstaltungen sowie das Entsorgen an öffentlichen Altstoff-Sammelstellen sind werktags und samstags von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 19.00 bis 07.00 Uhr, sowie an Sonn- und allgemeinen Feiertagen verboten.¹¹

⁹ Ergänzung zum Eidgenössischen Umweltschutzgesetz und der Eidgenössischen Lärmschutzverordnung.

¹⁰ Vgl. Schall- und Laserverordnung des Bundes.

¹¹ Vgl. auch Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz des Kantons Zürich.

Das Ressort Sicherheit kann Ausnahmen bewilligen.

Art. 25 Landwirtschaftliche Arbeiten

Während der Ruhezeiten sind landwirtschaftliche Arbeiten gestattet, sofern sie zwingend notwendig und unaufschiebbar sind.

Art. 26 Feuerwerk¹²

Das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk ist nur in der Nacht vom 1. August auf den 2. August und in der Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar gestattet.

Das Ressort Sicherheit kann Ausnahmen bewilligen.

Aus Sicherheitsgründen kann das Ressort Sicherheit für das Abbrennen von Feuerwerk örtliche und zeitliche Einschränkungen erlassen.

Art. 27 Lärmerzeugende Modellflugzeuge, -autos, -schiffe und ähnliche Spielgeräte

Lärmerzeugende Modellflugzeuge, -autos, -schiffe und ähnliche Spielgeräte dürfen im Freien nur ausserhalb bewohnter Gebiete und nicht während der Ruhezeiten verwendet werden.

Die Festlegung von Betriebsplätzen und –zeiten ist durch das Ressort Sicherheit zu bewilligen.

Art. 28 Singen, Musizieren, Lautsprecher, Verstärkeranlagen

Das Singen, Musizieren oder der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern, Verstärkeranlagen und ähnlichen Geräten ist während der Nachtruhe verboten und hat in den übrigen Zeiten so zu erfolgen, dass Drittpersonen nicht in unzumutbarer Weise gestört werden.

Das Ressort Sicherheit kann Ausnahmen bewilligen.

VI. Wirtschaft- und Gewerbepolizei

Art. 29 Schliessungszeit

Die Schliessungszeit in Gastwirtschaften richtet sich nach dem kantonalen Recht¹³.

Die Schliessungszeit ist für das gesamte Gemeindegebiet aufgehoben an:

- am 1. August
- am Chilbi-Wochenende
- am Silvester.

Der Gemeinderat kann weitere Ausnahmen bewilligen sowie die Schliessungszeit dauernd hinausschieben oder aufheben.¹⁴

¹² Verordnung über den vorbeugenden Brandschutz des Kantons Zürich §17 und §18.

¹³ Gastgewerbegesetz des Kantons Zürich, § 15: Gastwirtschaften sind von 24.00 Uhr bis 5.00 Uhr geschlossen zu halten.

¹⁴ Gastgewerbegesetz des Kantons Zürich, § 16 sowie Verordnung zum Gastgewerbegesetz des Kantons Zürich, § 9 ff.

Art. 30 Sammlungen und Betteln

Geld- und Naturalgabensammlungen auf öffentlichem Grund sowie von Haus zu Haus bedürfen einer Bewilligung des Ressorts Sicherheit.

Betteln ist verboten.

VII. Einwohnerkontrolle, Meldepflicht

Art.31 Meldepflicht

Wer innerhalb der Gemeinde seine Wohnadresse wechselt, hat dies innert 14 Tagen der Einwohnerkontrolle zu melden.

Art. 32 Niederlassung und Aufenthalt, Meldewesen

Bezüglich Meldepflicht, Meldefrist, Auskunftspflicht und Schriftenhinterlegung bei Niederlassung und Aufenthalt gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts.¹⁵ Wer diesen Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommt, kann mit Ordnungsbusse bestraft werden.

VIII. Bewilligungen, polizeiliche Massnahmen, Sanktionen

Art. 33 Bewilligungen

Sofern nach dieser Verordnung eine Bewilligung erforderlich ist, muss möglichst frühzeitig bei der zuständigen Stelle schriftlich ein entsprechendes Gesuch, mit allen für die Bewilligungserteilung notwendigen Unterlagen, eingereicht werden.

Die Bewilligung wird erteilt, sofern die erforderlichen persönlichen und sachlichen Voraussetzungen erfüllt sind und keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen der Bewilligung des Gesuchs entgegenstehen. Die Bewilligungen können an Bedingungen geknüpft und mit Auflagen versehen werden.

Entfällt nachträglich eine der Voraussetzungen für die Bewilligungserteilung oder werden die Bedingungen und/oder Auflagen nicht (mehr) eingehalten, kann die Bewilligung sofort und entschädigungslos entzogen werden.

Bewilligungen gemäss dieser Verordnung sind persönlich und dürfen nur mit Zustimmung der ausstellenden Stelle auf andere Personen übertragen werden.

Art. 34 Vollzug und Vollstreckung

Die vom Gemeinderat mit dem Vollzug betrauten Organe sorgen für die Durchsetzung dieser Verordnung und die Vollstreckung der von ihnen getroffenen Anordnungen.

Sie sind berechtigt, die erforderlichen Kontrollen unangemeldet durchzuführen und die zur Aufrechterhaltung bzw. Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes notwendigen Anordnungen zu treffen und durchzusetzen.

¹⁵ Gemeindegesezt des Kantons Zürich, §§ 32 ff., vgl. zudem das Eidgenössische Registerharmonisierungsgesezt.

Art. 35 Verwaltungszwang, Ersatzvornahme und Strafe

Rechtswidrige Zustände können auf Kosten und Gefahr der fehlbaren Person beseitigt bzw. instand gestellt werden. Ausser in dringlichen Fällen ist dieser zunächst Gelegenheit zu geben, die Störung selber zu beseitigen.

Anwendungen von Verwaltungszwang, Ersatzvornahme und Strafe sind unabhängig voneinander zulässig.

Art. 36 Strafen, Ordnungsbussen

Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Bestimmungen dieser Verordnung verletzt oder darauf gestützte Anordnungen missachtet, wird mit Busse bestraft. In leichten Fällen kann anstelle einer Busse ein Verweis erteilt oder von einer Bestrafung abgesehen werden.

Der Höchstbetrag der Polizeibusse sowie das Verfahren und die zulässigen Gebühren richten sich nach kantonalem Recht.¹⁶

Übertretungen können im vereinfachten Ordnungsbussenverfahren behandelt werden. Der Gemeinderat bezeichnet die einzelnen Übertretungen und bestimmt die Bussenbeträge.¹⁷

Art. 37 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Polizeiverordnung der Gemeinde Maur vom 14. Dezember 1973 und allfällige weitere, im Widerspruch zur vorliegenden Verordnung stehende kommunale Erlasse, werden mit Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung aufgehoben.

Art. 38 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt auf den 1. Februar 2013 in Kraft.

21. Januar 2013 (GRB 8:2013)

Gemeinderat Maur

¹⁶Vgl. Verordnung über die Gemeindegebühren des Kantons Zürich.

¹⁷Vgl. Verordnung über das gemeinderechtliche Ordnungsbussenverfahren (OBV) der Gemeinde Maur mit zugehöriger Ordnungsbussenliste.

Anhang

Zusammenstellung der massgebenden übergeordneten Gesetze und Verordnungen

Die Liste ist kein integraler Bestandteil der Polizeiverordnung und hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit

Eidgenössische Erlasse:

- Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB)	SR 210
- Schweizerisches Obligationenrecht (OR)	SR 22
- Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB)	SR 311.0
- Schweizerische Strafprozessordnung (StPO)	SR 312.0
- Registerharmonisierungsgesetz, RHG	SR 431.02
- Tierschutzgesetz (TSchG)	SR 455
- Tierschutzverordnung (TSchV)	SR 455.1
- Waffengesetz (WG)	SR 514.54
- Waffenverordnung (WafVO)	SR 514.541
- Verkehrsregelnverordnung (VRV)	SR 741.11
- Strassenverkehrsgesetz (SVG)	SR 741.01
- Signalisationsverordnung (SSV)	SR 741.21
- Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt (BSG)	SR 747.201
- Verordnung über die Schifffahrt auf schweizerischen Gewässern (BSV)	SR 747.201.1
- Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt	SR 748.131.1
- Umweltschutzgesetz (UGS)	SR 814.01
- Luftreinhalteverordnung (LRV)	SR 814.318.142.1
- Lärmschutzverordnung	SR 814.41
- Schall- und Laserverordnung	SR 814.49
- Tierseuchenverordnung (TSV)	SR 916.401
- Sprengstoffgesetz	SR 941.41

Kantonale Erlasse:

- Gemeindegesetz (GG)	LS 131.1
- Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG)	LS 170.4
- Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch EG zum ZGB	LS 230
- Verordnung über die Zuständigkeit im Übertretungsstrafrecht des Bundes	LS 321.1
- Verordnung über das kantonale Ordnungsbussenverfahren	LS 321.2
- Straf- und Justizvollzugsgesetz (StJVG)	LS 311
- Gewaltschutzgesetz (GSG)	LS 351
- Verordnung zum Gewaltschutzgesetz	LS 351.3
- Polizeigesetz (PolG)	LS 550.1
- Verordnung über die polizeiliche Zwangsanwendung (PolZ)	LS 550.11
- Polizeiorganisationsgesetz (POG)	LS 551.1
- Verordnung über die kriminalpolizeiliche Aufgabenteilung	LS 551.101
- Verordnung über die Entschädigung für gemeindepolizeiliche Aufgaben	LS 551.102
- Verordnung über das Polizei-Informationssystem POLIS	LS 551.103
- Waffenverordnung (WafVO)	LS 552.1
- Tierschutzgesetz	LS 554.1
- Tierschutzverordnung	LS 544.11

- Hundegesetz (HuGe)	LS 554.5
- Verordnung über das Halten von Hunden	LS 554.51
- Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden	LS 681
- Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (PBG)	LS 700.1
- Sondergebrauchsverordnung	LS 700.3
- Strassenabstandsverordnung	LS 700.4
- Verordnung über allgemeine und Wohnhygiene	LS 710.3
- Abfallgesetz	LS 712.1
- Verordnung über Baulärm	LSLS 713.5
- Verkehrssicherheitsverordnung	LS 722.15
- Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt	LS 474.1
- Verordnung über das Stationieren von Schiffen	LS 747.4
- Gesundheitsgesetz (GesG)	LS 810.1
- Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz (RLG)	LS 822.4
- Verordnung über den vorbeugenden Brandschutz (VVB)	LS 861.12
- Gesetz über Jagd und Vogelschutz	LS 922.1
- Gastgewerbegesetz (GGG)	LS 935.11
- Gastgewerbeverordnung	LS 935.12
- Gesetz über die Märkte und das Reisengewerbe	LS 935.31